

Brandschutzbeauftragte

Jahr für Jahr werden durch Brände im gewerblichen Bereich Millionenwerte vernichtet, Menschen verletzt sowie Existenzen zerstört. Brandschutzbeauftragte können die Belange des Brandschutzes gegenüber Dritten, Versicherenden, aber auch der eigenen Belegschaft vertreten. Vielfach wird die Notwendigkeit einer oder eines Brandschutzbeauftragten auch im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagements erkannt.

Grundsätzlich können alle Gewerbetreibenden, denen der Schutz der Mitarbeitenden und Sachgüter wichtig ist, Brandschutzbeauftragte bestellen.

Der Verband der Sachversicherer gibt dazu im Rahmen einer Risikoanalyse folgende Empfehlungen:

	Industriebetriebe, Handwerk, Logistikzentren	Bürobetriebe, Verwaltungen, Hotels, Schulen, Warenhäuser, Kinder-, Pflege-, Jugend-, Pflegeheime
Brandrisiko		ab anwesende Personen
gering	250	400
mittel	175	250
groß	100	100

Darüber hinaus existiert eine Reihe von Vorschriften, die die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten ausdrücklich anordnen.

Sofern die oder der Brandschutzbeauftragte nicht gemäß § 50 der BauO NRW eingerichtet werden muss, kann sie oder er ebenfalls durch die Sonderbauverordnung (SBauVO) gefordert werden, wie zum Beispiel in

Teil 1: Versammlungsstätten § 42

Teil 3: Verkaufsstätten § 85

Teil 4: Hochhäuser ≤ 60 m § 117

Weiterhin ist es möglich, spezielle Anforderungen durch das Vorhalten einer oder eines Brandschutzbeauftragten zu erfüllen.

Welche Aufgaben haben Brandschutzbeauftragte?

Brandschutzbeauftragte sind besonders ausgebildete Personen, die mit der Wahrnehmung des **betrieblichen Brandschutzes** beauftragt sind.

Zweckmäßig ist es, Mitarbeitende des eigenen Betriebes zu Brandschutzbeauftragten zu ernennen. Die Aufgabe der Brandschutzbeauftragten kann aber auch von externen Dienstleistenden eingekauft werden. Für mehrere Filialen oder Betriebe eines Unternehmens wird dennoch eine Person als Brandschutzbeauftragte als sinnvoll und ausreichend erachtet.

Brandschutzbeauftragte unterstützen Arbeitgeber/-innen insbesondere beim Planen und Umsetzen von Maßnahmen, die sich auf den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz beziehen. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählt in erster Linie das Erstellen und Pflegen der Brandschutzordnung sowie die Schulung der Mitarbeitenden.

Die Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt abgestimmte Zusammenfassung von Grundregeln für das richtige Verhalten sowie für Selbsthilfemaßnahmen im Brandfall.

Weitere Informationen gibt es im Merkblatt zur Brandschutzordnung.

Weiterhin sind Brandschutzbeauftragte im Rahmen ihrer Weisungen verantwortlich für

- **die brandschutztechnische Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz,**
wie das Bedienen von Selbsthilfeeinrichtungen, Feuerlöscher und so weiter sowie das richtige Verhalten im Brand- und sonstigen Schadenfall
- **Betreuung der Brandschutzeinrichtungen**
bei Sichtprüfung von Feuerlöschern und Wandhydranten
- **Überwachung der Flucht- und Rettungswege inklusive deren Ausgänge ins Freie,**
sowie die Funktion selbstschließender Rauchschutztüren, Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- **Ermittlung und Fortschreibung der Brand- und Explosionsgefahr;**
hier zum Beispiel die Begehung des Betriebes und Dokumentation besonderer Brandlast

Darüber hinaus sind sie als sachkundiger Betriebsangehörige Ansprechpersonen für Aufsichtsbehörde, Feuerwehr und Feuerversichernde in allen Belangen des Brandschutzes.

Welche Befugnisse haben Brandschutzbeauftragte?

Grundsätzlich haben Brandschutzbeauftragte keine Eigenverantwortung für den Brandschutz zu tragen. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber den für den Brandschutz Verantwortlichen wie Geschäftsführungen lediglich eine beratende Funktion.

Daher sind sie in ihrer Funktion einzig dem oder der Arbeitgeber/-in direkt unterstellt. Die Vollmachten, die Brandschutzbeauftragte im Rahmen ihrer Amtsausübung erhalten, liegen demnach im Ermessen des oder der Arbeitgeber/-in, sollten aber dennoch so bemessen sein, dass die Funktionsausübung uneingeschränkt möglich ist.



Uneingeschränktes Weisungsrecht wird Brandschutzbeauftragten einzig im Brandfall oder bei sonstiger drohender Gefahr eingeräumt.

Welche Qualifikation benötigen Brandschutzbeauftragte?

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Ausbildung zur oder zum Brandschutzbeauftragten ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein gleichwertiger Abschluss.

Weiterhin können aber auch Personen mit

- einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst
- einem abgeschlossenen Hochschulstudium in einer Fachrichtung des Brandschutzes

zum Brandschutzbeauftragten bestellt werden, wenn Sie als Mitarbeiter/-in des betreffenden Betriebes beschäftigt sind.

Die Ausbildung zur oder zum Brandschutzbeauftragten wird zum Beispiel vom Verband der Sachversicherer (VdS) durchgeführt. Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Wochen, für Fachkräfte der Arbeitssicherheit eine Woche. In welchem Umfang sich anderweitig erworbene Fachkenntnisse auf die Lehrgangsdauer anrechnen lassen, wissen die jeweiligen Ausbildungsstätten.

Im Rahmen dieser Ausbildung werden die angehenden Fachkräfte hinsichtlich folgender Themenbereiche geschult:

- Grundlagen des Brandschutzes
- Rettungswege in Gebäuden
- Maßnahmen gegen Brandentstehung und -ausbreitung
- Sofortmaßnahmen bei Brandausbruch

Für weitere Fragen oder Auskünfte steht die Brandschutzdienststelle unter Telefon +49 2173 951-6366 gerne zur Verfügung.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

